ler
ben
tragen
Mittel
macht
ztIhre
90 Pfg.
50 Pfg.
KEN
orth-
äder
Erzg.
ungen
heiten
gründlich aus
rafrath (Obbay.)
enommen
otel Burg Wettin
Post einsenden!
übel!
Büfett, div.
gutem Zustand,
zum Verkauf.
Auer Tagebl. erb.
Sack

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 83.

Anzeigenpreise: Die sechsgespaltene Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend [illegible] Goldpfennige, auswärtige Anzeigen [illegible] Goldpfennige, Reklame-Petitzeile [illegible] Goldpfennige, auswärtige Reklamen 1 Goldmark, amtliche Zeile [illegible] Goldpfennige.

Telegramme: Tageblatt Auererzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postscheck-Konto Amt Leipzig Nr. [illegible]

Nr. 245 — Mittwoch, den 20. Oktober 1926 — 21. Jahrgang

Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten.

Ausführungsgesetz zum Artikel 48.

Das in der Reichsverfassung versprochene Gesetz zur Ausführung des Artikels 48 (Diktaturgewalt des Reichspräsidenten) wird nunmehr, nach mehr als sieben Jahren, vorbereitet. Sein Entwurf soll demnächst den gesetzgebenden Faktoren zugehen. Wir sind in der Lage, hier die wichtigsten Bestimmungen der Oeffentlichkeit zu unterbreiten:

Verhältnis von Reichs- zu Landesanordnungen.

§ 4.

Falls Anordnungen des Reichspräsidenten mit Anordnungen einer Landesregierung in Widerspruch stehen, gehen die des Reichspräsidenten denen der Landesregierung vor.

Rechtsnatur der Verordnungen auf Grund von Art. 48.

§ 5.

Die von dem Reichspräsidenten oder seinen Beauftragten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassenen Verordnungen sind Gesetze im Sinne der Reichsverfassung.

Außerkrafttreten der auf Grund des Artikels 48 angeordneten Maßnahmen.

§ 8.

Verlangt der Reichstag (Artikel 48 Abs. 3 oder 4) oder der Reichspräsident (Artikel 48 Abs. 4) die Außerkraftsetzung einer auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme, so ist sie unverzüglich aufzuheben.

Das Verlangen ist nur hinsichtlich der vom Reichspräsidenten oder von den Landesregierungen erlassenen allgemeinen Anordnungen zulässig. Eine Aufhebung mit rückwirkender Kraft kann nicht verlangt werden.

Wird die Maßnahme nicht binnen einer Woche aufgehoben, so hat bei einer Maßnahme des Reichspräsidenten auf Antrag des Reichstages, bei der Maßnahme einer Landesregierung auf Antrag des Reichspräsidenten oder des Reichstages der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich die Aufhebung der Maßnahme zu beschließen.

Allgemeine Rechte des Reichspräsidenten.

§ 9.

Bei der Ausübung der ihm nach Artikel 48 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse ist der Reichspräsident durch die Reichsverfassung und die Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt.

Abweichungen von Vorschriften der Reichsverfassung, Begriff des Ausnahmezustandes.

§ 10.

Ein Eingriff in eines der in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung festgesetzten Grundrechte ist nur zulässig, wenn diese Bestimmungen für das Deutsche Reich oder einen Teil des Reiches ganz oder zum Teil durch Verordnung außer Kraft gesetzt sind. Das durch eine solche Verordnung betroffene Gebiet befindet sich im Ausnahmezustand.

Von anderen Bestimmungen der Reichsverfassung darf nur insoweit abgewichen werden, als es durch nicht verfassungsänderndes Gesetz geschehen kann.

Militärischer Ausnahmezustand.

§ 15.

Uebertrügt der Reichspräsident gemäß § 11 seine Befugnisse auf einen Militärbefehlshaber (militärischer Ausnahmezustand), so soll diesem ein bürgerlicher Beauftragter zur Seite gestellt werden. Ist ein solcher bestellt, so bedürfen alle Anordnungen des Militärbefehlshabers, die nur infolge der Außerkraftsetzung von Grundrechten der Reichsverfassung zulässig sind, zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Zustimmung.

Alle Weisungen des Militärbefehlshabers an die bürgerlichen Verwaltungsbehörden sowie seine allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind vor ihrem Erlaß dem bürgerlichen Beauftragten mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzuge genügt unverzügliche nachträgliche Mitteilung. Den von dem bürgerlichen Beauftragten erhobenen Einwendungen hat der Militärbefehlshaber stattzugeben; bereits erlassene Weisungen und Anordnungen sind auf Verlangen des bürgerlichen Beauftragten aufzuheben.

Uebertrügt der Reichspräsident gemäß § 11 seine Befugnisse auf den Reichswehrminister und übt dieser sie selbst aus, so soll der Reichspräsident den Reichsminister des Innern als bürgerlichen Beauftragten bestellen.

Bürgerlicher Ausnahmezustand.

§ 16.

Uebertrügt der Reichspräsident gemäß § 11 seine Befugnisse nicht auf einen Militärbefehlshaber, sondern auf eine andere Person oder Stelle (bürgerlicher Ausnahmezustand), so hat diese die zur Durchführung ihrer Aufgaben etwa erforderliche militärische Hilfe beim Reichsministerium des Innern zu beantragen. In Fällen dringender Gefahr kann sie das Wehrkommando oder nächsten örtlichen Militärbefehlshaber unmittelbar um Hilfe ersuchen. Dem Ersuchen ist Folge zu leisten, sofern es nicht aus dringenden militärischen Gründen unausführbar ist. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr bleibt unberührt.

Allgemeine Beschwerde.

§ 18.

Gegen alle Verfügungen, die auf Grund der nach § 11 oder § 14 übertragenen Befugnisse ergehen, findet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist nur zulässig für die Behauptung, daß die Verfügung ein dem Beschwerdeführer zustehendes Recht verletzt oder ihn mit einer ihm rechtlich nicht obliegenden Verpflichtung belastet habe.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sie ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Betroffenen von der Verfügung. Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Wiedereinstellung in den vorigen Stand sinngemäß Anwendung.

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist

1. beim bürgerlichen Ausnahmezustand der Reichsminister des Innern,
2. beim militärischen Ausnahmezustand der Reichswehrminister,
3. bei einer Verfügung eines Landesbeauftragten oder einer von einem solchen beauftragten Person oder Stelle die Landesregierung.

Eingriff in die Presse- und Vereinsfreiheit.

§ 19.

Gegen Verbote und Beschlagnahmen regelmäßig erscheinender Druckschriften sowie gegen Verbote und Auflösungen von Vereinen und Vereinigungen findet das Verwaltungsrechtsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht statt. In dem Verwaltungsrechtsverfahren ist nur über die rechtliche Zulässigkeit, nicht auch über die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme zu entscheiden.

Oertlich zuständig im ersten Rechtszuge ist das Landesverwaltungsgericht des Bezirkes, in dem die Person oder Stelle, die die Maßnahme getroffen hat, ihren Amtssitz hat.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

§ 21.

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1329) Anwendung, das wieder in Kraft gesetzt wird. Dieses Gesetz erhält die Ueberschrift „Schutzhaftgesetz". § 2 erhält folgenden Absatz 2:

„Hält die Polizeibehörde die Verhängung der Haft über eine Person zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches für erforderlich, und liegt ein Schutzhaftbefehl des Reichs-, Landes- oder Bezirksbeauftragten nicht vor, so kann die Polizei bei Gefahr im Verzuge zur vorläufigen Festnahme schreiten. Das gleiche Recht steht dem örtlichen Befehlshaber zu, wenn der militärische Ausnahmezustand verhängt oder die Wehrmacht auf Ersuchen einer Zivilbehörde eingeschritten ist. Ist die vorläufige Festnahme erfolgt, so hat die Polizeibehörde (der örtliche Militärbefehlshaber) unverzüglich einen Schutzhaftbefehl bei den Reichs-, Landes- oder Bezirksbeauftragten zu beantragen. Wird der Schutzhaftbefehl nicht binnen drei Tagen nach der vorläufigen Festnahme erlassen, so ist der Festgenommene sofort in Freiheit zu setzen."

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Anordnung der Verhaftung findet das Verwaltungsrechtsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht statt. In dem Verwaltungsrechtsverfahren ist nur über die rechtliche Zulässigkeit, nicht auch über die Zweckmäßigkeit der Verhaftung zu entscheiden. Bei der Bekanntgabe des Haftbefehls ist der Verhaftete über das Rechtsmittel zu belehren.

Oertlich zuständig im ersten Rechtszuge ist das Landesverwaltungsgericht des Bezirks, in dem die Person oder Stelle, die den Haftbefehl erlassen hat, ihren Amtssitz hat."

Bei unseren Kriegsgräbern.

Reiseberichte.

An flandrischen Kriegergräbern.

Heiße, sonnige Tage waren es, als meine Frau und ich an den grünen Ufern des Rheins entlang über Köln und Brüssel ins ehemalige Kriegsgebiet fuhren, um jetzt die Erfüllung langgenährter Sehnsucht zu erleben, die Gräber unserer beiden Brüder aufsuchen zu dürfen! Noch vor wenigen Jahren hätten wir eine solche Reise für einen zwar wunderschönen, aber leider nie erfüllbaren Traum gehalten — nun war er doch Wirklichkeit geworden! Auch die Einreise selbst stieß im Gegensatz zu den mancherlei Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, die noch im vorigen Herbst meine Eltern bei ihrem Besuch des Grabes meines Bruders hatten, auf fast gar keine Hindernisse. Nachdem wir dem belgischen Generalkonsulat mit dem Reisepaß und der Visumgebühr (z. Zt. 9 Mark) die Grablagebescheinigung für das freilich bereits festgestellte Grab meines Bruders, völlig kostenlos vom Zentralnachweisamt für Kriegergräber in Spandau auf Verlangen ausgestellt, übersandt hatten, war schon nach drei Tagen die Einreiseerlaubnis für drei Wochen erteilt. Im Flug gings der früheren Kriegszone zu, nach einmaligem Uebernachten in Brüssel, dessen Sehenswürdigkeiten wir erst auf der Rückreise auf uns wirken ließen, standen wir bereits am andern Morgen nach 2½stündiger angenehmer Fahrt auf dem ersten von uns zu besuchenden Friedhof, dem Zivilfriedhof in Menin, am Grabe eines Freundes, der schon im August 1914 als Offizier dort gefallen war. Die Mutter hatte uns eine genaue Lageskizze mitgegeben, wodurch es uns schon nach wenigen Minuten gelang, die Grabstätte des zwischen belgischen Bürgern bestatteten Freundes festzustellen. Freilich, ohne diese Skizze wären wir ahnungslos daran vorbeigelaufen: denn kein Kreuz bezeichnete die Ruhestätte, nur zwei übermannshohe schöne Büsche wuchsen darauf. Keine liebende Hand schien das Grab zu pflegen — ein Wunder, daß die steinerne Einfassung des Hügels noch gut erhalten war. Wir machten zwei Aufnahmen für die Mutter. Zwischen den oft mächtigen steinernen Grabkreuzen und -platten bemerkten wir freilich auch manches ziemlich verwahrloste Grab Einheimischer. Ob wohl noch mehr Deutsche dort ruhen? Wir fanden kein Grab mehr! Nachmittags brachte uns die Kleinbahn nach Gheluwe, von da gingen wir zu Fuß im heißen Sonnenbrand der letzten Junitage die große Straße Menin—Ypern entlang, um das Grab meines 1916 als junger Leutnant vor Höhe 60 gefallenen Schwagers auf dem sog. Waldfriedhof Koelberg bei Gheluwe (nicht: Gheluvelt, das ca. eine Stunde weiter gegen Ypern zu liegt) zu suchen. Lange suchte das Auge auf beiden Seiten die jetzt so fruchtbare, überall mit roten Neubauten durchsetzte weithin sich dehnende flandrische Landschaft ab, ob nicht irgendwo der Friedhof sichtbar würde. Da merkten wir bereits, wie schwer und mühsam es ist, diese oft weit draußen vor den Dörfern, oft an Straßen, oft aber auch mitten in den Kornfeldern liegenden Friedhöfe zu finden, besonders weil sie sich in ihrem zum Teil trostlosen Zustand kaum von Viehweiden aus der Ferne unterschieden. Da grüßte links im Felde ein hohes Holzkreuz; wir wußten, der gesuchte Friedhof war nahe! Auch er ist ohne Skizze schwer zu finden. Wir stießen zuerst auf den vorn an der Chaussee dicht bei einigen Häusern, wo auch die Kleinbahn Menin—Gheluwe—Ypern hält, sich befindenden sog. Ehrenfriedhof „Nachtigall", die Ruhestätte von ca. 250—300 Kriegern, darunter einer Reihe Offiziere des Landw.-Inf.-Regt. 132. Vergeblich suchten wir, da wir keinen Gräberplan besaßen, nach Gräbern zweier bekannter Offiziere, die dort beerdigt liegen. Wohl sind fast alle Grabhügel erhalten, aber an den meisten fehlen Kreuz oder Grabstein, nur etwa 20 Gräber hatten solche mit lesbarer Inschrift, wie wir andern Tages bei gründlicher Untersuchung feststellten. Wohl standen im oberen wie unteren Ende zwei Gedenksteine, auf dem einen viele Namen von Offizieren in goldenen Buchstaben, noch fast alle lesbar, aber im ganzen bot der zum Teil mit hohen Büschen und Heckenrosenstauden bunt durchwachsene Friedhof an der vielbefahrenen Straße ein jammervolles Bild! Man sah auf den ersten Blick: hier geschieht — außer dem Entfernen des Unkrauts — nichts zur Pflege und Erhaltung! Ein bitteres Gefühl stieg langsam in uns auf: Deutschland, haben das deine Helden verdient? Detlev von Liliencrons schwermütiges, von Brahms so ergreifend vertontes Gedicht „Auf dem Kirchhof" schien hier traurigste Wirklichkeit zu werden: „Der Tag ging regenschwer und sturmbewegt, ich bin an manch vergess'nem Grab gewesen, verwittert Stein und Kreuz, die Kränze alt, die Namen überwachsen, kaum zu lesen!" Wobei nicht einmal das Letzte hier noch Wirklichkeit war! Hier kurz die noch lesbaren Namen: Lt. d. L. Friedr. Göbel (* 9. 7. 1881), Lt. Herm. Henze, Oblt. Joh. Barck, Oblt. Friedrich Wilhelm Hofmann, Lt. Lucian Wach, Lt. Paul Dobeler, Lt. Karl Stahl, Lt. Robert Baumeister (Entschädigt), Lt. Fritz Linden, Vizefw. Theodor